



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für**  
**Jugend und Familie**  
**Sektion Familie**

Zl. 29 0500/1-II/9/96  
 (Bei Rückfragen bitte anführen)

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 263

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0826090

Sachbearbeiter:  
 Dr. Fornleitner

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	-GE/19...
Datum:	8. MRZ. 1996
Verf.:	8.3.96 U

*A. Hayer*

Betrifft: Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum  
 Bundesfinanzgesetz 1996

Bezug: 10.910/7-4/96

Das Bundesministerium für Jugend und Familie übermittelt in der  
 Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem oben bezeichneten  
 Gesetzesentwurf.

25 Beilagen

4. März 1996

Für die Bundesministerin:  
 Rosenmayr

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Böhm*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium für**  
**Jugend und Familie**  
**Sektion Familie**

Zl. 29 0500/1-II/9/96  
(Bei Rückfragen bitte anführen)

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

A-1010 Wien, Franz Josefs Kai 51

Telefon : (0222) 53 475-0

Durchwahl : 263

Telefax Nr. : 535 48 03

DVR: 0826090

Sachbearbeiter:  
Dr. Fornleitner

Betrifft: Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum  
Bundesfinanzgesetz 1996 - Ressortstellungnahme

Bezug: 10.910/7-4/96

Das Bundesministerium für Jugend und Familie nimmt zu dem im Betreff  
genannten Entwurf eines Bundesgesetzes Stellung wie folgt:

**I. Allgemein:**

Der vorliegende Entwurf hat - wie auch die Erläuterungen mehrfach  
zum Ausdruck bringen - in erster Linie Maßnahmen zum Zweck der  
Budgetkonsolidierung zum Inhalt. Damit sind tiefgreifende Änderungen  
mit teilweise empfindlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation  
Erwerbstätiger, Arbeitsloser, Behinderter, Pensionswerber sowie  
Schwangerer und Mütter mit Kindern unter  
3 Jahren verbunden.

Wenn es nicht gelingt vor allem arbeitsmarkt- und gesundheits-  
politische Maßnahmen zu setzen aber auch vermehrt Betreuungsangebote  
zu schaffen, so wird es dadurch lediglich zu einer Verlagerung des  
Problems dergestalt kommen, daß die derzeit in

./.

das soziale Sicherungssystem Drängenden (Pensionsversicherung bzw. Arbeitslosenversicherung) entweder vermehrt den Primärstrukturen (d.i.v.a. die Familie) oder der Sozialhilfe zufallen bzw. junge Mütter (Karenzurlaub) und Pflegepersonen weniger einer Erwerbsarbeit nachgehen und damit keine eigene Alterssicherung aufbauen können.

## II. Zu den Bestimmungen im einzelnen:

### **1. Änderungen beim Karenzurlaubsgeld:**

#### **1.1. Neuregelung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (Art. ? 2 Z. 22, 25, 26 - 28, 30 - 32; § 1 26 Abs. 1 Z. 1 lit b und Z. 3; § 26 a Abs. 1 Z. 3. lit a und Abs. 2 1.Satz AlVG):**

Bei den Verhinderungsgründen (§ 31 Abs. 2 lit b) eines Elternteiles, die den anderen zum KUG-Bezug bis zum 2. Geburtstag des Kindes berechtigen, fehlt der im Mutter-schutz- und Elternkarenzurlaubsgesetz vorgesehene Tatbestand der Verhinderung eines Elternteils wegen Haft. Die "Mitbestrafung" der Angehörigen käme einer Sippenhaftung gleich, daher wird aus sozialen Gründen die Übernahme aller im MSchG und EKUG genannten Verhinderungsgründe angeregt. Der damit verbundene Mehraufwand ist eine zu vernachlässigende Größe.

**Begrüßt wird, daß die neuen zeitlich verkürzten Karenzurlaubsgeld-Bestimmungen nicht auf bereits laufende Karenzurlaube anzuwenden sind.** In der Auskunftstätigkeit des BMJF wurden von den Betroffenen massive Existenzängste artikuliert, zumal dies ja auch einen Eingriff in bestehende arbeitsrechtliche Karenzurlaubsvereinbarungen bedeutet hätte.

**Allerdings stellt die durch die Kürzung entstandene Lücke bei der Betreuung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr vor allem für alleinerziehende Eltern eine massive Benachteiligung dar und ist aus familien- und gesellschaftspolitischer Sicht nicht wünschenswert.**

./.

**1.2. Erleichterung für neuerliche Inanspruchnahme von Karenzurlaubsgeld bei Nichterreichen der Anwartschaft (Art. ? 2 Z. 23 - § 26 Abs. 1 Z. 2 lit b und Z. 3 AlVG):**

Die geplante rückwirkende Bestimmung, durch die Mütter im aufrechten Dienstverhältnis hinsichtlich der Erfüllung der Anwartschaft jenen gleichgestellt werden, die (Sonder)Notstandshilfe beziehen, wird begrüßt.

**1.3. Dauer des KUG-Bezuges bei Adoptiveltern (Art. ? 2 - § 31)**

Um der Sondersituation von Adoptiveltern gerecht zu werden, wäre § 31 ein Abs. 3 anzufügen:

"(3): Wird ein Kind

- a) von einer Frau (einem Mann) alleine adoptiert oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen, so wird Karenzurlaubsgeld im Ausmaß von maximal 16 Monaten, längstens jedoch bis zum 2. Geburtstag gewährt;
- b) von einem Ehepaar adoptiert oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen, so wird Karenzurlaubsgeld über das Ausmaß von maximal 16 Monaten hinaus, höchstens jedoch bis zum 2. Geburtstag gewährt, wenn
  - aa) der zweite Ehegatte mindestens 3 Monate Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
  - bb) der zweite Ehegatte durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 15 b Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 verhindert ist, das Kind zu betreuen."

**2. Änderungen bei der Sondernotstandshilfe:**

**2.1. Bezugsdauer (Art. ? 2 Z. 39 - § 39 Abs. 1 1. Halbsatz AlVG):**

Die Sondernotstandshilfe soll so wie bisher maximal für ein Jahr gebühren; unabhängig vom Zeitpunkt des Endes des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld.

./.

Bei Alleinerziehern soll die Sondernotstandshilfe bereits mit 2 1/2 Jahren des Kindes enden. Viele Kindergärten nehmen Kinder erst ab 3 Jahren, die Versorgungslücke geht zu Lasten der Mütter und ihrer Kinder und ist daher aus familienpolitischer Sicht nicht wünschenswert.

## **2.2. Wegfall der Verfahrensbestimmungen der Sondernotstandshilfe**

**(Art ? Z 42, 47 - §§ 44 Abs. 1 Z 2, 59, 79 Abs. 11 und 12)**

Durch die Herausnahme der Sondernotstandshilfe aus den Verfahrensbestimmungen entsteht eine Lücke, die durch neue Regelungen (übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden, Rechtsmittel, Instanzenzug) zu füllen wäre.

## **3. Sonstige Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz**

**Rahmenfrist (Art. ? 2 Z 10 und 11 - § 15)**

Es wird von seiten des h.o. Ressorts angenommen, daß es sich bei der Nichtnennung des Tatbestandes der Beschäftigung im Ausland (§ 15 Abs 1 Z 2 lit a) um ein redaktionelles Versehen handelt.

Die Korrektur wird angeregt.

## **4. Änderungen im ASVG**

**Ausgleichsfonds der PV-Träger - Art. ? 14, Z. 29, 98 (§§ 80 a, 447 g)**

Der Entwurf schlägt zur Abgeltung der Anrechnung von Ersatzzeiten in der PV mehrfach die Zuzahlungen aus anderen Fiskalen an den Ausgleichsfonds der PV-Träger vor.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch für die Anrechnung von Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes in der PV aus dem Verteidigungsbudget einen entsprechenden Betrag an den Ausgleichsfonds der PV-Träger zu überweisen.

Dadurch wäre nicht nur eine Entlastung der PV zu erreichen sondern auch dem Grundsatz der Budgetwahrheit entsprochen.

4. März 1996

Für die Bundesministerin:

Rosenmayr

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Böck*